

## Beilage 4737

### Bericht

des

Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

zum

Antrag des Abgeordneten Dr. Lippert  
betreffend Einrichtung eines Not-  
verkehrs auf dem Starnberger- und  
Ammersee während des Winters  
(Beilage 4568)

Berichterstatter: Michel

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung.

München, den 23. Oktober 1953

Der Vorsitzende:

Dr. Schedl

## Beilage 4738

### Bericht

des

Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

zum

Antrag des Abgeordneten Haußleiter  
betreffend Wiedereinführung des Be-  
fähigungsnachweises beim deutschen  
Handwerk (Beilage 3299)

Berichterstatter: Schmid

Antrag des Ausschusses:

Ablehnung.

München, den 23. Oktober 1953

Der Vorsitzende:

Dr. Schedl

### Berichtigung zur Beilage 4734

Im Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht  
und Kultus an die „Rektorate der drei Landesuniversi-  
täten“ (Beilage 4734, Seite 1) muß nach dem Betreff:  
„Reform der Lehrerbildung“ eingefügt werden: „Bei-  
lagen: 4 Gesetzentwürfe“.

## Beilage 4739

### Bericht

des

Ausschusses für den Staatshaushalt

zum

Entwurf eines Gesetzes über die  
Rechtsverhältnisse des Präsidenten  
und der Mitglieder des Direktoriums  
der Bayerischen Staatsbank  
(Beilage 3565)

Berichterstatter: von Feury

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß nachstehende  
Bestimmungen folgende Fassung erhalten:

#### 1. § 2

(1) Der Präsident der Bayerischen Staatsbank  
wird von der bayerischen Staatsregierung bestellt.  
Die übrigen Mitglieder des Direktoriums bestellt  
das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf  
Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Das Dienstverhältnis des Präsidenten und  
der ständigen Mitglieder wird durch Verträge  
geregelt, die das Staatsministerium der Finanzen  
abzuschließen hat.

#### 2. § 4 Abs. 1

(1) Ein ständiges Mitglied des Direktoriums  
kann vom Staatsministerium der Finanzen jeder-  
zeit unter Wahrung seiner vertraglichen An-  
sprüche abberufen werden, wenn sich ergibt, daß  
es dauernd seinen Dienstaufgaben sachlich nicht  
gewachsen ist. Es kann ferner abberufen werden,  
wenn es seine Pflichten gegenüber der Bank in  
gröblicher Weise verletzt; in diesem Fall verliert  
der Abberufene auch seine Versorgungsansprüche.  
Die Entscheidung über die Abberufung trifft das  
Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung  
des Direktoriums.

3. Hinsichtlich § 5 wird dem Beschluß des Rechts- und  
Verfassungsausschusses (Beilage 4607) zugestimmt.

#### 4. Zu § 9

Die Festlegung des Tages des Inkrafttretens wird  
der Vollversammlung überlassen.

München, den 23. Oktober 1953

Der Vorsitzende:

Eberhard

Die Anträge der Abgeordneten

1. Reichl und von Haniel-Niethammer betr. Bereitstel-  
lung von Haushaltsmitteln für die Instandsetzung  
der Wallfahrtskirche Oberotterbach (Beilage 4584),
2. Knott und Klotz betr. Maßnahmen zur Sicherstellung  
des Vollzugs des Feststellungsgesetzes (Beilage 3582)  
wurden in der Sitzung am 21. Oktober 1953 zurück-  
gezogen.